

## BGE 42 I 311

Bundesgericht (BGE), 1916-01-01, FR

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_42\\_I\\_311](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_I_311)

FR: ATF 42 I 311

IT: DTF 42 I 311

### Volltext

310 Staatsrecht. Ces conditions sont realisees en l'espece. Le recourant, qui a eie expulsee du canton de Geneve par arrete du Departement de justice et police du 18 mars 1916, s'est adresse ä plusieurs reprises au Conseil d'Etat pour faire annuler rarrete d'expulsion et faire reconnaitre son droit d'etablissement. La derniere de ses requetes, qui equi- vaut ä une nouvelle' demande d' etablissement, a He ecartee par decision du Conseil d'Etat, rendue le 25 aoftt 1916. Le recours forme aupres du Tribunal fMeral le 11 septembre a dOlle He interjet(~ en temps utile. En effet, si Aubert attaque principalement l'arreH~ du 18 mars 1916, il vise ausbi les decisions par lesquelles le Conseil d'Etat a confirme tout d'abord l'arrete d'expulsion et a refuse ensuite de prendre eu consideration les requetes ulterieures du recourant, privant ainsi celui-ci de l'exer- cice du droit de libre etablissement garanti ä l'art. 45 Const. fM. et faisant courir de nouveaux delais de recours dont le dernier a He utilise ä temps. Le recours est par suite recevable. Il est egalement bien fonde. 3. - Le seul motif invoque par le gouvernement can- tonal pour retirer ä Aubert l'etablissement et pour refu- ser ses requetes est tire du fait que le recourant a ete con- damna ä 14 mais d'emprisonnement pour attentat a la pudeur. Il n'est pas conteste qu'Aubert n'a pas ete prive de ses droits civiques et qu'il.n'a subi aucune autre con- damnation. Dans ces conditions, l'etablissement ne pou- vait lui elre retire puisque, d'apres la jurisprudence cons- tante du Tribunal fMeral, il faut au moins deux condam- nations pour que rart. 45 al. 3 soit applicable (cf. RO 20 p. 730 cons. 5 ; 22 p. 712; Sem. judic. 1913 p. 377). Le recourant jouissant de ses droit& civiques, l'etablissement ne pouvait non plus lui etre refuse. Les mesures prises a son egard par les autorites executives genevoises appa- raissent des lars, dans leur ensemble, comme inconstitu- tionnelles. Elles doivent etre annulees. Par ces motifs, Doppelbesteuerung, N" 42. le Tribunal federal prononce: 311 Le recours est admis. En consequence SOllt annu)es l'arrHe d'expulsion pris le 18 mars 1916 par le Departement de justice et police ainsi que les arretes rendus les 10 et 30 juin et le 25 aoftt 1916 par le Conseil d'Etat du canton de Geneve. V. DOPPELBESTEuerung DOUBLE IMPOSITION 42. Orteil vom S. November 1916 i. S. A.-G. «Merkur» gegen St. Gallen. Willkürliche Auslegung kantonalen Steuerrechts (A~t. 26 Abs. 3 des st. gallischen Staatssteuergesetzes vom 24. N~vember 1903) ? - Unhaltbarkeit der in dieser G~setzesbestlmmu~g vorgesehenen Li e gen s eh a f t s - 0 b J e k t s t e u e r m i h r e r U e b e r t r a g u n g a u f a b s t r a k t \ ' e r m ö g e n s - w e r t e (Besteuerung des Liegensch~ftsmieters oder :päch~rs für den kapitalisierten Wert des !\het- oder Pachtzmses) Im Falle der Kollision mit der allgemeinen Reinvermögenssteuer ileim in t e r k a n t o n a l e n S t e u e r k o n f l i k t . 4. - Das st. gallische Gesetz beb'. die direkten Sta~ts steuern vom 24. November 1903 enthält folgende BestIm- mungen: Art. 1 9. (I Im Kanton bestehende Aktie n gesell- » schalten und Erwerbsgenossenschaften unterliegen der • besonders nachfolgenden VermögeII's- und Einkom- » mensbesteuerung. ») • Art. 2 O. (Abs. 1). «Die Vermögenssteuer wl~d, » nachgewiesene Einbussen vorbehalten>Il, von dem

elll- 31:l StllatarechL I) bezahlten Aktien- und Genossenschaftskapital, sowie )) VOn dem Reserve- und den demselben ähnlichen )) Fonde erhoben. » Art. 2 3 (letzter Absatz). « Auswärtige Aktienge- » sellschaften. und Erwerbigenossenschaftell, welche im » Kanton. st. Gallen durch Filialen, Agenturen, etc., ver- )) treten s~nd, bezahlen die Vermögens- und Einkommens- » steuer Im Verhältnis des herwärtigen Geschäfts zum I) Gesamtgeschäft. » Art. 2 6 (Abs. I, 2 u. 3). «Bis zum Erlass eines » neuen Gesetzes betr. das Steuerwesen der Gemeinden » gelten für das Gemeindesteuerrecht folgende Bestim- I) mungen : » Den Grundbesitz haben die Aktiengesellschaften und » Erwerbigenossenschaft~n an diejenige politische und ~ Schulgememde zu versteuerell, in welcher er liegt, und » loW3..r soweit solcher dem betreffenden Geschäftsbetriebe » zudlent, zum vollen, sonst aber zum halben \Vert, ohne » Abz~g allfälliger Hypothekarverschreibungen. » Bel Pacht- und Mietverhältnissen wird der 25fache » Betra? des ~acht- bzw. Mietzinses als steuerpflichtiges » Vermögen eingesetzt. » . H .. - Die Rekurrentin, die A.-G, « Merkur », mit Haupt-\ Sitz In Bern, hat zum Betriebe il:tres Handels mit Kaffee. . Thee, Chokolade und alldern Lehens- und Genussmitteln 84 über die ganze Schweiz zerstreute Verkaufsstelleil. Davon befinden sich 6 im Kailton St. Gallen, nämlich 2 in der Stadt St. Gallen und je eine in Gossau, Rorschach Rapperswil und Wil, und zwar in gemieteten Räumlich~ keiten. Im Jahre 1915 gab die Gesellschaft in den drei zuletzt geJlannten Gemeinden, die hier speziell in Betracht faUeH folge~lde Vermögensbeträge als gemeindesteuerpflichtid ~Il : 1Il Rorschach 6900 Fr., in Rapperswil 2600 Fr. und 111 Wil 4000 Fr., in der Meiuung, dass sie damit ihrer ~teuerpflicht im Sinne der massgebenden bundesgericht- hchen Doppelbesteuerungspraxis Genüge leiste. Die DoppelbeateuerUDS. N° 42. 313 Steuerkommissionen der drei Gemeinden erhöhten aber diese Selbsttaxationen in Anwendung VOll Art. 26 Abs. 3 des Staatssteuergesetzes auf 100,000 Fr., 18,000 Fr. und 20,000 Fr. Und mit Entscheid vom 23. Juni 1916 wies der Regierungsrat des Kantons St. Gallen die Rekurse der Gesellschaft hiegegen aus folgenden Erwägungen ab : Die Vorschrift in Art. 26 Abs. 3 des Staatssteuergeset:res, wonach bei Pacht- und Mietverhältnissen der 25 fache 'Vert des Pacht- bzw. Mietzinses als steuerpflichtiges Vermögen einzusetzen sei, gelte, nach dem Zusammenhang mit der voraufgehenden Bestimmung über die Besteue- rung des Grundbesitzes, für die anonymen Erwerbigenossenschaften ohne eigenen Grundbesitz. Sie erfülle den der Vernunft und Billigkeit entsprechenden Zweck, diese Gesellschaften in möglichst gleichem Masse zur Gemeindesteuer heranzuziehen, wie diejenigen mit eigenem Grund- besitz. Das sei denn auch der Standpunkt der bisherigen ständigen Praxis, wofür beispielsweise auf den Amts- bericht des Regierungsrates pro 1911, S. 298, und auf die Verwaltungspraxis pro 1914, S. 75, verwiesen werde. Diese Vorschrift verstosse nicht gegen den Grundsatz der bundesgerichtlichen Doppelbesteuerungspraxis, dass von den mehreren Kantonen, über deren Gebiet sich ein Geschäftsbetrieb erstrecke, jeder nur eine Quote des ge- ,samen Reinvermögens des Geschäfts besteuern dürfe. Denn dieser Grundsatz gelte nur für Steueransprüche, die überhaupt auf dem Prinzip der Reinvermögenssteuer be- ruhten. Bei Art. 26 des st. gallischen Staatssteuergesetzes aber handle es sich nicht um eine Reinvermögenssteuer, sondern um eine Art Objektsteuer, die weder vom Be- stand, noch VOll der Höhe des Reinvermögens der Ge- sellschaft abhänge, sondern lediglich das Vorhandensein von Grundbesitz - als Eigentum 0 der in pacht weiser Uebernahme - zur Voraussetzung habe und sich nach dem Verkehrswert bzw. nach dem Pacht- oder Mietwert der betreffenden Liegenschaft bemesse. Diese Veranla- gung bilde «ein Glied» des für die anonymen Erwerbs- AS 42 I - 1916 2\ 314 Staatsrecht. gesellschaften geltenden

Spezialsteuerrechts, das einerseits, vom Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgehend, das Reinvermögen und den Reingewinn zur Staatssteuer heranziehe, andererseits dann aber auch dem sog. Entgeltsprinzip Rechnung trage, indem es den Grundbesitz, als Eigentum oder Pachtobjekt, der Besteuerung für Gemeindezwecke unterwerfe. Dieses Spezialsteuerrecht müsse ausnahmslos gegenüber allen im Kanton bestehenden anonymen Erwerbsgesellschaften Geltung beanspruchen, also auch gegenüber der Rekurrentin. Der Umstand, dass diese wegen der Verbreitung ihrer Geschäftsstellen über die ganze Schweiz auch in andern Kantonen steuerpflichtig sei, könne sie sicherlich nicht zu dem Anspruche berechtigen, dass der Kanton St. Gallen seine Steuerveranlagung für Sie nach diesen andern Kantonen einzurichten habe. Für ihre Besteuerung in St. Gallen könne sie nicht eine Besserstellung gegenüber den andern st. gallischen Steuerpflichtigen, sondern nur Gleichstellung verlangen, und dieses Erfordernis sei erfüllt. Diese Rechtsauffassung werde durch das der Rekurrentin bereits bekannte gegebene Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 1915 i. S. Bauten- und Grundstückgenossenschaft Zürich gegen St. Gallen ausdrücklich bestätigt. C. - Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates hat die A.-G. «Merkur» den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und unter Berufung auf die Art. 46 Abs. 2 und Art. 4 BV ausführen lassen: Die Rekurrentin werde in den drei Gemeinden mit Vermögensbeträgen zur Besteuerung herangezogen, die erheblich grösser seien, als die auf ihre betreffenden Verkaufsstellen entfallenden Reinvermögensquoten, für die allein sie nach der Doppelbesteuerungspraxis des Bundesgerichts steuerpflichtig sei. Laut ihrem Rechnungsabschluss pro 31. Dezember 1914 habe sie bei 1,770,444 Fr. 55 Cts. Gesamt-Aktiven ein Gesamt-Nettovermögen von 370,444 Franken 55 Cts. Von den Gesamt-Aktiven entfalle auf 313 (in Kanton St. Gallen ein Betrag von höchstens 90,000 Franken und dementsprechend eine Quote des Nettovermögens von rund 18,000 Fr. Trotzdem bezahle die Rekurrentin dem Kanton St. Gallen die Staatssteuer freiwillig für ein Vermögen von 60,000 Fr. und sei bereit, auch den 6 in Betracht fallenden Gemeinden zusammen diesen Vermögensbetrag zu versteuern. Mehr aber könnten die Gemeinden nicht beanspruchen; denn auch sie seien an die bundesrechtlich normierte Verteilung des steuerpflichtigen Vermögens gebunden. Nach Massgabe der aufgefochtenen Einschätzungen müsste die Rekurrentin an alle 6 st. gallischen Gemeinden zusammen, in denen sie z. Zt. insgesamt pro Jahr 15,000 Fr. Mietzins bezahle, (in fingiertes Vermögen von rund 380,000 Fr. versteuern, während sie, wie ausgeführt, insgesamt für höchstens 60,000 Fr. besteuert werden dürfte. Die vorliegende Anwendung von Art. 26 Abs. 3 des st. gallischen Staatssteuergesetzes sei daher bundesrechtswidrig. Sie sei zudem auch an sich unhaltbar. Der Art. 26 gelte, richtig ausgelegt, überhaupt nur für die Erwerbsgesellschaften mit Grundbesitz; dessen Bewertung werde in Abs. 2 geregelt für den Fall, dass er nicht verpachtet oder vermietet sei, und in Abs. 3 für den Fall eines Pacht- oder Mietverhältnisses. Nur wenn die Gesellschaft Eigentümerin und Vermieterin sei, habe die letztere Berechnungsart einen Sinn, unter der Annahme nämlich, dass der Pacht- oder Mietzins ertrag einer normalen 4% Verzinsung des Vermögens entspreche. Diese Voraussetzung treffe jedoch hier nicht zu, da die Rekurrentin nicht Eigentümerin und nicht Vermieterin, sondern Mieterin der fraglichen Liegenschaften sei. Das Vermögen des Mieters nach dem 25fachen Ertrag des von ihm bezahlten Mietzins zu berechnen, sei durch nichts gerechtfertigt, sondern widerspreche der Vernunft; und könne unmöglich im Willen des Gesetzgebers liegen. Eventuell müsste eine derartige Gesetzesbestimmung unbedingt als willkürlich bezeichnet werden, und es würde sich deshalb auch jede

Anwendung derselben als Willkür darstellen. Die Rekurschrift schliesst mit den Anträgen ;

1. Der Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 23. Juni 1916 sei aufzuheben.
2. Es sei zu erkennen, dass die VOLL der Rekurrentin im Kanton St. Gallen zu versteuernde Vermögensquote, sowohl was die Staatssteuer als was die Gemeindesteuern .. anbelange, maximal 60,000 Fr. betrage. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen sei anzuhalten, die Anteile der verschiedenen Gemeinden an dem im Kanton St. Gallen steuerpflichtigen Vermögen von 60,000 Fr. zu bestimmell.
3. Eventuell sei vom Bundesgericht die Quote des im ~,Kanton St. Gallen steuerpflichtigen Vermögens zu bestimmell und der Regierungsrat des Kantons St. Gallen darauf gestützt anzuhalten, die verhältnismässigen Anteile der einzelnen Gemeinden an dieser Quote festzusetzen.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat Abweisung des Rekurses beantragt und dabei zur Erläuterung der Motive seines Entscheides wesentlich l~och vorgebracht; Zuzugeben sei, dass das nach den Grund- sätze!~ von Art. 26 des Staatssteuergesetzes ausgemittelte ~emelild~-Steuervermögen den Betrag des Reinvermöge.l's einer Aktiengesellschaft oft übersteige. Indessen sei ander- seits auch nicht zu verkennen, dass dies hauptsächlich gerade bei delljeuigen Aktiengesellschaften zutrefte, welche den Gemeinden in besonderem Grade Lasten auf dem Gebiete des Polizei-, Armen-, Bildungs- und Unterrichts wesens verursachten. Da nUll solche Lasten weniger mit der Höhe des Reinvermögens, als mit dem Geschäfts- umfang eines Uiliter!ehmens zusammenhingen und auch bei ger~ngem Reinvermögensbestand und mangelnder Prosperität des Geschäfts unverändert fortbestehen könn- ten, S? erscheine ~s .vom. Standpunkt des Entgeltsprinzips aus nicht als unbillig, die Aktiengesellschaften auch nach Massgabe des Geschäftsumfanges zur Besteuerung zu- gunsten der Gemeinden heranzuziehen. Diesem Gedanken Doppelbesteuerung. N° 42. 317 entspringe die in Art. 26 des Staatssteuergesetzes vorgeschriebene Besteuerung des Grundbesitzes bzw. des Pacht- und Mietwertes. Ob eine Aktiengesellschaft ihren Geschäftsbetrieb in eigenen oder in bloss gemieteten Räumlichkeiten ausübe, ändere in der Regel nichts an der Belastung der Gemeinde durch das betreffende Unter- nehmen. Folgerichtig müssten daher auch die Aktienge- sellschaften mit gemieteten Geschäftsräumlichkeiten in möglichst gleichem Masse wie diejenigen mit Grundeigen- tum zur Gemeindesteuer herangezogen werden, was ebea durch die Steuerveranlagung auf Grund wld nach Mass- gabe des Pacht- und Mietwertes am ehestell erreicht werde Der Art. 26 leg. eil. habe somit « sachlich und materiell ~ seine volle BerechtigUJlg und entspreche insbesondere auch hinsichtlich der hier in Frage stehenden Mietwert- steuer der Vernunft und der Billigkeit. Die Unbegründet- heit der Doppelbesteuerungseinrede der Rekurrentin ergebe sich ohne weiteres aus den Erwägungen des bundes- gerichtlichen Urteils vom 4. November 1915 i. S. der Bauten- und Grundstückgenossenschaft Zürich gegen S1. Gallen. Und vollends haltlos sei auch die Beschwerde über willkürliche Gesetzesauslegung. Die Auffassung der Rekurrentin, wonach die Mietwertbesteuerung Bur gegell- über Aktiengesellschaften mit Grundeigentum anwendbar w~lre, widerspreche der Natur der Sache, deill 'Villen des fyesetzgebers und der kollstanten Praxis. 1 )as Bundesgericht zieht ill Erwägung: 1. - Gegenstand des angefochtenen Entscheides bildet iiUr die Vennögellssteuerpflicht der Rekurrentin gegen- über den Gemeinden Rorschach, Rapperswil und "ril, \lieht auch ihre Vermögenssteuerpflicht gegenüber dem Kanton S1. Gallell und den weiteren s1. gallischen Ge- meinden, in denen sie Hoch Verkaufsstellen unterhält. Es ist daher lediglich zu prüfen, ob ihre Belastung in jenen drei Gemeinden dem Verbot der interkantonalen- 318 Staatsrecht. Doppelbesteuerung oder dem Grundsatz der Rechts~ gleichheit widerspreche.

Soweit die Rekursanträge über diesen Rahmen hinausgehen, indem eine ziffermässige • Festsetzung der Staats- und der gesamten Gemeinde- steuerquote und die Verteilung dieser letzteren auf sämt- liche steuerberechtigten Gemeinden verlangt wird, falle! sie ohne weiteres ausser Betracht. 2. - Soweit die Rekurrentin sich aus dem Gesichts- punkte des Art. 4 BV über willkürliche Auslegung des kant. Staatssteuergesetzes als solchen beschwerl, kaH! ihr nicht beigepflichtet werden. Dass die Bestimmung in Abs. 3 des Art. 26, wo von Pacht- und Mietverhältnissen die Rede ist, sich im Zusammenhang mit dem vorauf- gehenden Abs. 2, der allgemein die Steuerpflicht der Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften für den Grundbesitz regelt, wiederum auf diese Gesellschaften mit Grundbesitz beziehen sollte, leuchtet nicht ein. Viel Häher liegt die vom Regierullgsrat vertretene Auffassung. \_ wonach es sich dabei für die Gesellschaften 0 h n e. Grund- besitz um ein Aequivalent der zuvor normierten Besteue- rung der Gesellschaften mit Grundbesitz handelt. Für diese Auffassung spricht denn auch die Entstehungsge- schichte der Bestimmung, indem der Bericht der gross- rätlichen Kommission zum Ges. etzesentwurf hierüber bemerkt (S. 22) : « ••• Wenll derartige Unternehmungen eigenen Grundbesitzes ermallg~ln und hiefür in einem Pacht- oder Mietverhältnis stehen, so sieht eitle neue Bestimmung vor, dass in einem solchen Falle der 25 fache Betrag des Pacht- bezw. Mietzinses als steuerpflichtiges Vermögen einzusetzen ist. ;} Ferner ist das Gesetz, ~ie der Regierungsrat erwählit, stets auch in diesem Sinne gehandhabt worden. Im übrigell, soweit die Gesetzesbestimmung selbst in der streitigen Auslegu!lg wegen \Villkür allgefochten wird, erledigt sich dieser Beschwerdegrund mit der nachfol- genden Erwägung. 3. - Hinsichtlich der auf Art. 46 Abs. 2 BV gestützten Doppelbesteuerung. N0 42. 319 Beschwerde über Doppelbesteuerung fällt in Betracht, dass nach der heutigen Praxis des Bundesgerichts bei einem Unternehmen, das sich, wie das Geschäft der Rekurrentin, als einheitlicher Organismus über das Gebiet mehrerer Kantone erstreckt, in jedem derselben - und entsprechend auch an jedem einzelnen von verschiedenen Steuerorten des Kantonsgebiets - nur diejenige Quote des gallzen steuerpflichtigen Vermögens des Unternehmens zur Steuer herangezogen werden darf, die dem Verhältnis der am betreffenden Orte investierten Aktiven zu den gesamten Aktiven entspricht. Diese Praxis hat sich mit Bezug auf Streitfälle entwickelt, in denen kantonale Steuersysteme kollidierten, die insofern wlter sich gleich- artig waren, als alle grundsätzlich auf dem Boden der (im modernen Steuerrecht vorherrschenden) allgemeinen Reinvermögenssteuer standen. Die Frage kann hier offen bleiben, ob und wie weit sie anwendbar ist im Falle einer Kollision der allgemeinen Reinvermögenssteuer mit einer sog. Objektssteuer yom liegenschaftlichen Vermögen, wie das st. gallische Staatssteuergesetz sie in Art. 26 A b s. 2 für die Besteuerullg der Aktiengesellschaften und Erwerbs- gellossenschaften durch die Ge m ein den, im Gegen- satz zu der nach Art. 20 vom Reinvermögen dieser Ge- sellschaften im Umfang ihrer sog. eigenen Gelder erho- benen S t a t s steuer und zu dem das st. gallische Steuerrecht im allgemeinen beherrschenden Grundsatz der Reinvermögenssteuer, vorsieht. Für eine Sondel'- steuer ersterer Art, bei der das liegenschaftliche Vermögen na(h seinem Wert an sich, ohne Rücksicht auf die Vel'- mögenlage und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Eigentümers, herangezogen wird, mögen sich Yielleicht steuerpolitische Gründe anrufen lassen, die zur Anerkennung dieser Objektssteuer gegenüber der allge- meinen Reinvermögenssteuer führen können. Bildet doch der Grundbesitz das am leichtesten fassbare, der Staats~ gewalt des Ortes seiner Lage naturgemäss unmittelbar und vollständig unterworfenen Vermögensobjekt. Allein St&atltreht. hier handelt es sich nicht um eine solche Grundbesitz- steuer. Denn die

Bestimmung in Art. 26 Abs. 3 des Staatssteuergesetzes hat nach ihrer erörterten Auslegung

- nicht eigenen Grundbesitz der steuerpflichtigen Gesellschaften, sondern von diesen gepachtete oder gemietete Liegenschaften im Auge. Und zu versteuern ist danach nicht der Wert dieser Liegenschaften als solcher, sondern ein auf Grund des hierfür bezahlten Pacht- oder Mietzins berechneter abstrakter Vermögenswert. Dieser wird steuerrechtlich dem der Objektssteuer unterworfenen Liegenschaftswert gleichgestellt und demnach gewissermassen als steuerpflichtiger Grundbesitz fingiert. Man hat es dabei nicht, wie der Regierungsrat in seiner Vernehmung bemerkt, mit einer « Mietwertsteuer »; zu tun, da ja nicht eine Quote des Pacht- oder Mietzins als Steuer erhoben, sondern dieser Zins zur Bestimmung des steuerpflichtigen Vermögens herangezogen wird. Eine derart auf bewegliches Vermögen übertragene Liegenschafts-Objektssteuer kann aber in ihrer Kollision mit der Reillvermögenssteuer nicht geschützt werden; denn die Gründe, welche zur Rechtfertigung jener ausnahmsweise steuerrechtlichen Behandlung des liegenschaftlichen Vermögens ins Feld geführt werden können, treffen bei dem hier in Frage kommenden abstrakten Vermögensbetrag offenbar nicht zu. Der dessen Grundlage bildende Pacht- oder Mietzins erscheint vielmehr als ein durchaus ungeeignetes Kriterium für eine gerechte Bestimmung des steuerpflichtigen Vermögens der Erwerbsgesellschaft, da seine Höhe von Faktoren abhängt, die zur Kapitalkraft und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieser Gesellschaften - worauf die Vermögensbesteuerung richtigerweise abzustellen hat - in keinem festen oder auch nur annähernd gleichmässigen Verhältnis stehen. Das erhellt namentlich aus der Ueberlegung, dass eine Erwerbsgesellschaft, die, wie die Rekurrentin, auf dem direkten Verkehr mit dem allgemeinen Publikum angewiesen ist, zahlreicher und vielfach in den teuersten Verkehrszentren Doppelbesteuerung. Ne 42. 321 gelegener Lokalitäten bedarf, während eine wirtschaftlich ebenso bedeutende Gesellschaft, wie etwa ein modernes Trust-Unternehmen, bei dem dies nicht zutrifft, sich mit verhältnismässig bescheideneren und abseits vom allgemeinen Verkehr billiger untergebrachten Büroräumlichkeiten begnügen kann. Gerade in ihrer Anwendung auf die Rekurrentin würde die streitige Steuervorschrift ganz offenbar zu einer übermässigen Belastung und erheblichen Doppelbesteuerung führen. Die Vermögensstaxation der Rekurrentin beläuft sich in den direkt beteiligten 3 Gemeinden auf zusammen 138,000 Fr. und für alle 6 st. gallischen Verkaufsstellen nachdem im Rekurse angegebenen Gesamtmietzins von 15,000 Fr. auf 375,000 Franken. Andererseits ist aus den Angaben der Rekurrentin, dass sie ein Gesamt-Nettovermögen von 370,440 Fr. habe, vom dem der gemäss der bundesgerichtlichen Praxis berechnete proportionale Anteil des Kantons St. Gallen rund 18,000 Fr. betrage, zu schliessen, dass der Aktivbestand dieses Kantons rund 1/21 der Gesamt-Aktiven ausmacht. Nun dürfte allerdings jene Angabe des Gesamteinvermögens dem st. gallischen Steuerrecht kaum entsprechen, indem dabei das Aktienkapital der Gesellschaft, das im Schweiz. Finanzjahrbuch pro 1915 (S. 12) mit 1,400,000 Fr. angegeben ist, in Abzug gebracht worden zu sein scheint, während es nach Art. 20 des st. gallischen Staatssteuergesetzes neben den Reserven als Reinvermögen in Betracht fällt. Allein auch wenn dieses Kapital zugezogen und demnach das massgebende Gesamt-Reinvermögen auf den vom der Rekurrentin als Gesamt-Aktivum angeführten Betrag vom 1,770,444 Fr. angesetzt wird, so ergibt sich doch für den Kanton St. Gallen auf Grund der oben berechneten Proportion, zudem Bestätigung die heutige Akten keine Anlass bieten, insgesamt eine Vermögensquote von nur rund 84,000 Fr. und für die direkt beteiligten 3 Gemeinden allein entgegen der heute weniger, also nicht einmal 1/4 der heute der

:->treitigen Gesetzesvorschrift steuerpflichtigen Beträge. 322 Staatsrecht. Die Beschwerde über Doppelbesteuerung erscheint demnach als begründet, und es ist der angefochtene Entscheid des Regierungsrats in der Meinung aufzuheben, dass die • Rekurrentin z.v.r Vermögenssteuer durch die fraglichen Gemeinden je nur mit dem proportional den daselbst investierten Aktiven zu den Gesamtktiven auf die Gemeinde entfallenden Reinvermögen im Sinne VOll Art. 20 des Staatssteuergesetzes - wie es Art. 23 letzter Abs. des Gesetzes offtmbar für die Staatssteuer vorsieht - herangezogen werden darf. Die Berufung des Regierungsrates auf das Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 1915 i. S. der Bauten- und Grundstückgenossenschaft Zürich ist schon deswegen unbehelflich, weil dort die wirkliche Grundbesitzsteuer des Abs. 2, nicht wie hier dereit fiktive Erweiterung nach Abs. 3 \011 Art. 26 des Staatssteuergesetzes streitig war. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Erwägung gutgeheissen und demgemäss unter Aufhebung des Beschlusses des Regierungsrats des Kantons St. Gallen vom 23. Juni 1916 die streitige Besteuerung der Rekurrentin in der Gemeinde Rorschach, Rapperswil und Urdorf als unzulässig erklärt. Glaubens- und Gewissensfreiheit. NO 43. S23 VI. GLAUBENS- UND GEWISSENSFREIHEIT LMERTE DE CONSCIENCE ET DE CROYANCE 43. Urteil vom 26. Oktober 1916 i. S. Stärkle gegen X & thol. Kirchgemeinde Straubenzell und St. Gallen. Austritt aus einer Religion gegen die Abgabe als Voraussetzung des Wegfalls der Kirchensteuerpflicht im Sinne des Art. 49 letzter Abs. B V: Bundesrechtlich zulässige Erfordernisse der Austrittserklärung (Austritt aus der katholischen Landeskirche des Kantons St. Gallen); \ uslegung einer solchen Erklärung. A. - Der Rekurrent Stärkle liess am 27. Oktober 1912 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung der katholischen Kirchgemeinde Straubenzell, zu der sein Wohnort Lachen-Vonwil gehört, dem Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates eine vom gleichen Tage datierte und von ihm unterzeichnete Zuschrift folgenden Inhalt übergeben: (I Tit. Kirchenpräsident Kappeier I Ersuche Sie, mich in Ihrem Kirchenregister zu streichen und mir dies zu bestätigen. » Diese Zuschrift blieb unbeantwortet. In der Folge weigerte sich Stärkle, die ihm, wie bisher, auferlegte Steuer der Kirchgemeinde für das mit dem 1. Juli beginnende Steuerjahr 1913/1914 im Betrage von 426 Fr. 30 Os. zu bezahlen, erhob gegenüber der hiefür eingeleiteten Betreibung Rechtsvorschlag und wandte im Rechtsöffnungsverfahren ein, dass er gemäss der erwähnten Erklärung vom 27. Oktober 1912 aus der katholischen Kirche ausgetreten sei. Die Rechtsöffnung wurde jedoch in beiden Instanzen erteilt, weil die angebliche Austrittserklärung Stärkies von der Kirchenverwaltung nicht vorgelegt wurde und der übrige Akteninhalt für den Nachweis des Austritts nicht genügend erschien. Hierauf bezahlte Stärkle die Steuer, strengte aber die Rückforderung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.